

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

V o r r e d e.

Von dem Erfordernisse an Arbeitsleuten, sowohl Professionisten aller Art, als Handlanger, und ihrer Bezahlung; Dann von den nöthigen Fuhrn, und ihrem Preise handelt der achte Absatz. Diese Preise sind auf Erfahrung gegründete Mittelpreise; sollte die Lokalität sie ein wenig erhöhen, oder erniedrigen, so wird Jedermann mit einem einfachen Rechnungsverfahren diese Verschiedenheit leicht selbst reguliren können.

Vom Gewicht und Maaß der Baumaterialien aller erbländischen Provinzen auf den Wienerfuß reduzirt, und von dem Erforderniß derselben zu jedem Gebäude handelt der neunte Absatz.

Wenn nun die Preise der gesamten Baumaterialien, jedes nach seinem Maaße, dann der Arbeitslohn für jeden Professionisten seiner Art, und Gattung sowohl, als der Tag und Fuhrlohn für den Handlanger, und die Materialzufuhr bekannt ist, läßt sich aus einer unfehlhaften Vorausmaße, auch ein unfehlhafter und unverwerflicher Kostenüberschlag verfassen. Wovon der zehnte Absatz handelt.

Da nun dieses Werk der mehreren Gattung Menschen nützlich werden darf; so wird auch der Strassen- Wasser- und Brückenbau in dem eilften Absatze abgehandelt, weil bei den Wirthschaftsämtern auch öfters größere und kleinere Strecken Strassen zu repariren, auch wohl ganz neu herzustellen, längere und kürzere Brücken zu errichten, Verdammungen bei Teichen, und Ausrissen von fließenden Wässern, Uferverkleidungen, und Stromableitungen vorkommen.